

**Satzung der Universität zu Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs-, Lehr und Transferzulagen  
vom 17. Dezember 2015**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 28.12.2015, S. 157*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 17.12.2015*

Aufgrund des § 38 Satz 2 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 172), in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung – LBVO) vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 39) wird nach Beschlussfassung des Stiftungsrats vom 8. Dezember 2015 und nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 7 LBVO vom 16. Dezember 2015 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1**

**Regelungsgegenstand**

Diese Satzung regelt die Grundsätze des Verfahrens und die Vergabe von Leistungsbezügen entsprechend der LBVO in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder des Präsidiums und sonstiger Gremien im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung, soweit sie nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

**§ 3**

**Vergabe der Leistungsbezüge sowie der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen**

(1) Im Fall der Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ist die Entscheidung mit der Leitung der Einrichtung abzustimmen.

(2) Weitere Leistungsbezüge nach §§ 5 und 6 können in der Regel nur noch befristet gewährt werden, wenn schon entsprechende Leistungsbezüge in Höhe von 40 % des jeweiligen Grundgehalts unbefristet bezogen werden. Sie werden in der Regel monatlich vergeben. In besonders begründeten Fällen kann eine Einmalzahlung gewährt werden, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen muss.

## **§ 4**

### **Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge**

(1) Die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W3 trifft das Präsidium auf Vorschlag der oder des für die jeweilige Sektion zuständigen Senatsausschussvorsitzenden. Die Zuordnung der einzelnen Institute und Kliniken ergibt sich aus § 6 der Satzung über die Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule oder das schriftliche Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers vorliegt. Bei der Entscheidung hierüber sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluierungsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen.

(2) Neue und höhere Leistungsbezüge nach Absatz 1 werden bei einem Ruf einer anderen Hochschule im Inland oder einer Hausberufung frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt; in besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

## **§ 5**

### **Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Technologietransfer, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungsbezüge). Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann ein Leistungsbezug erst nach zweijähriger Tätigkeit vergeben werden. Über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge entscheidet das Präsidium im Rahmen von Zielvereinbarungen, die das Präsidium alle fünf Jahre mit jeder Professorin und jedem Professor abschließt. Die für die jeweilige Sektion zuständigen Sektionsausschussvorsitzenden sind anzuhören. Die Zuordnung der einzelnen Institute und Kliniken ergibt sich aus § 6 der Satzung über die Institute und Kliniken der Universität zu Lübeck. Die erstmalige Vergabe besonderer Leistungsbezüge wird auf 5 Jahre befristet. Die Sektionsausschussvorsitzenden können dem Präsidium und dem Ministerium Vorschläge für die Gewährung von Leistungsbezügen unterbreiten. Um feststellen zu können, ob die Voraussetzungen für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge vorliegen, kann das Präsidium im Einzelfall externe Gutachten einholen.

(2) Die in den Zielvereinbarungen niedergelegten inhaltlichen Ziele sollen aus den Vorgaben des Struktur- und Entwicklungsplans abgeleitet werden. Im Hinblick auf die Messbarkeit der Zielerreichung können die folgenden Bewertungskriterien herangezogen werden:

1. im Bereich der Forschung
  - a) Auszeichnungen für Forschung und Forschungsevaluationen
  - b) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften
  - c) Erfindungen und Patente
  - d) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
  - e) Gutachter- und Vortragstätigkeiten außerhalb der Hochschule
  - f) Drittmittelinwerbung
  - g) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
  
2. im Bereich der Lehre
  - a) Preise oder Auszeichnungen für Lehre
  - b) Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
  - c) herausragende Ergebnisse bei der Lehrevaluation durch Studierende
  - d) Prüfungsbelastungen
  - e) besonders engagierte Betreuungsleistungen bei Bachelor- und Masterarbeiten
  
3. im Bereich des Technologietransfers
  - a) F&E-Kooperationen mit Industrieunternehmen
  - b) F&E-Beratung
  - c) Ausgründungen
  
4. im Bereich der Weiterbildung
  - a) Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden
  - b) Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote
  
5. im Bereich der Nachwuchsförderung
  - a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
  - b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderungsprogrammen, einschließlich Studien- und Graduiertenprogrammen
  
6. Sonstiges
  - a) Wahrnehmung herausgehobener ehrenamtlicher Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften, überregionalen Hochschulorganisationen u. ä.
  - b) Aktivitäten im Rahmen der Internationalisierung
  - c) besondere Leistungen bei der Beachtung geschlechterspezifischer Aspekte

## **§ 6**

### **Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden Funktions-Leistungsbezüge bis zu 56,3 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. Der Kanzlerin oder dem Kanzler werden Funktions-Leistungsbezüge bis zu 700,00 € gewährt. Nebenamtlichen Präsidiumsmitgliedern werden

Funktions-Leistungsbezüge bis zu 14,0 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. Dem oder der Senatsvorsitzenden werden Funktions-Leistungsbezüge bis zu 6 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt. Beauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen (im Folgenden: koordinierende Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter) und die Vorsitzenden der Sektionen erhalten, sofern sie nicht Mitglieder des Präsidiums sind, Funktions-Leistungsbezüge bis zu 9,3 v.H. der Bezüge aus der Besoldungsgruppe W 3.

(2) Funktions-Leistungsbezüge werden nur in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 gewährt.

(3) Die Funktions-Leistungsbezüge werden für die Dauer der Funktionsausübung gewährt. Der Anspruch auf Zahlung des Funktions-Leistungsbezuges entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger aus der Funktion ausscheidet.

(4) Über die Gewährung von Funktions-Leistungszulagen für Mitglieder des Präsidiums entscheidet der Stiftungsrat. Über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Sektionen sowie koordinierende Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter entscheidet das Präsidium.

## **§ 7**

### **Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen**

(1) Das Präsidium entscheidet über die Gewährung und die Höhe der Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen.

(2) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens nach Satz 1 anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen dürfen jährlich 100% des Jahresgrundgehalts der Professorinnen und Professoren nicht übersteigen.

(3) Forschungs-, Lehr- und Transferzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrvorhabens gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

## **§ 8**

### **Ruhegehaltfähigkeit**

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen von mehr als 34 v.H. des Grundgehalts wird gemäß § 8 LBVO durch das zuständige Ministerium erklärt.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche**

Nach § 9 LBVO ist das Präsidium für die Entscheidung über Widersprüche von Professorinnen und Professoren gegen die Entscheidungen des Präsidiums über die Gewährung und die Höhe von Leistungsbezügen zuständig. Über Widersprüche der Präsidiumsmitglieder entscheidet der Stiftungsrat.

## **§ 10**

### **Verfahren zur Information der Hochschulöffentlichkeit**

Das Präsidium informiert die Hochschulöffentlichkeit jeweils in der ersten Senatssitzung eines Jahres über das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen und gibt einen Bericht über die im Vorjahr vergebenen Leistungsbezüge ab.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität zu Lübeck über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 13. Mai 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2011, S. 51) außer Kraft.

Lübeck, den 17. Dezember 2015

*Prof. Dr. Hendrik Lehnert*

Präsident der Universität zu Lübeck